

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	135/2025
Datum der Bereitstellung	22.12.2025

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bocholt über Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen vom 17.03.1989 in der Fassung der Änderung vom 13.12.2023

Aufgrund des

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW: S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV.NRW: S. 155), in der jeweils gültigen Fassung, und
- der §§ 53, 54 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz, LWG) vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV.NRW. S. 1470), in der jeweils gültigen Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung vom 17.12.2025 folgende Änderung der Satzung der Stadt Bocholt über Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen vom 17.03.1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2023, beschlossen:

I. § 2a wird wie folgt geändert:

„§ 2a Gebühren-/Abgabesatz

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt

1. bei Grundstücken, die an das Kanalnetz angeschlossen sind
 - 1.1. für Haushaltungen ohne Rücksicht auf die Höhe der Wassermenge 2,35 EURO/m³
 - 1.2. für nicht gewerbliche Einleitungen, ohne Rücksicht auf die Höhe der Wassermengen und für gewerbliche Einleitungen bis 1.000 m³ 2,35 EURO/m³
 - 1.3. für gewerbliche Einleitungen mit einer Wassermenge über 1.000 m³ 2,43 EURO/m³

- (2) Für gewerbliches Abwasser, dessen Ableitung und Reinigung der Stadt besondere Kosten verursacht, ist ein Verschmutzungszuschlag zu zahlen. Für den Bemessungsmaßstab gilt § 2 Absatz 1-7 entsprechend.

Maßgebend für die Gebührenveranlagung ist der für den Erhebungszeitraum festgestellte Verschmutzungswert. Es können Abschläge auf die Jahresgebühr aufgrund der Verschmutzungswerte des Vorjahres erhoben werden.

Messverfahren

Die Untersuchung der Abwässer erfolgt aufgrund abgesetzter Proben.

Es werden folgende Messverfahren angewendet:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	DIN 38409 H 41.1
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	DIN 38409, Teil 51
Phosphor, gesamt	DIN 38406, Teil 22 (ICP/OES)
Gesamtstickstoff	DIN 38409, Teil 28

Probenanzahl

Der zugrunde zu legende Verschmutzungswert ergibt sich aus dem Mittelwert von 6, an unterschiedlichen Werktagen eines Jahres und zu wechselnden Uhrzeiten genommenen Proben.

Zeitraum der Probennahme

Vorzugsweise wird eine 2-Stunden-Mischprobe genommen. Alternativ besteht die Möglichkeit einer qualifizierten Stichprobe.

Die Gebührensätze und Verschmutzungsklassen betragen:

Ver- schmut- zungs- klasse	Bezeichnung	Einleitungen i. S. von	
		Ziff. 1.1 u. 1.2 (Euro/m ³)	Ziff. 1.3 (Euro/m ³)
I	Kühlwasser und anderes unverschmutztes Wasser	1,73	1,81
II	Abwasser, dessen Verschmutzungsparameter nicht über denen des häuslichen Abwassers (Faktor 1 der Faktorentabelle) liegt	2,35	2,43
III	übrige Abwässer	Die Gebührenanteile für CSB/BSB ₅ , BSB ₅ , Stickstoff und Phosphor werden unter Anwendung von Verschmutzungsfaktoren modifiziert. Die Faktoren ergeben sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersicht, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Gebührenanteil in der Basisgebühr (Faktor 1) beträgt für CSB/BSB ₅ 0,13 EURO/m ³	

		BSB ₅	0,25 EURO/m ³
		Stickstoff	0,10 EURO/m ³
		Phosphor	0,14 EURO/m ³

(3) Die Niederschlagswassergebühr setzt sich aus einer Grund- und aus einer Zusatzgebühr zusammen.

1. Die Grundgebühr beträgt
 - 1.1 für bebaute Flächen sowie für befestigte und angeschlossene Flächen 0,30 EUR/m³
 - 1.2 für öffentliche befestigte und angeschlossenen Flächen ohne Grundstücksanschlussleitungen (Verkehrsflächen) 0,26 EUR/m³
2. die Zusatzgebühr beträgt
 - 2.1 für bebaute Flächen 0,35 EUR/m³
 - 2.2 für bebaute Flächen, von denen Niederschlagswasser in einen Regenwasserspeicher oder eine Versickerungsanlage (z. B. Teich, Mulde, Rigole, Schacht) mit Notüberlauf/Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung geleitet wird
Voraussetzung ist ein Stauvolumen in dem Regenwasserspeicher oder der Versickerungsanlage von mindestens 2 m³ je 100 m³ angeschlossener Fläche. 0,18 EUR/m³
 - 2.3 für Gründächer 0,18 EUR/m³
 - 2.4 für voll versiegelte Flächen (z. B. Asphalt, Beton, Betonplatten, Steinplatten, Fliesen, Beton-, Stein- oder Klinkerpflaster) 0,35 EUR/m³
 - 2.5 für teilweise versiegelte Flächen (z. B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Schotter-, Kies-, Splittdecken, Poren Rasenfugen-, Splittfugenpflaster, Kleinpflaster mit höchstens 10 cm Kantenlänge, Klinkerpflaster mit mindestens 1 cm wasserdurchlässigen Fugen, Holzpflaster und Holzroste) 0,18 EUR/m³
 - 2.6 für befestigte Flächen, von denen das Niederschlagswasser in einen Regenwasserspeicher oder eine Versickerungsanlage (z. B. Mulde, Rigole, Schacht, Teich) mit Notüberlauf/Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung geleitet wird
Voraussetzung ist ein Stauvolumen in dem Regenwasserspeicher oder der Versickerungsanlage von mindestens 2 m³ je 100 m³ angeschlossener Fläche. 0,18 EUR/m³

- II. Alle anderen Bestimmungen der Satzung der Stadt Bocholt über Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen vom 17.03.1989 zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2023 bleiben unverändert.
- III. Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen die Satzung der Stadt Bocholt über Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen vom 17.03.1989 zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bocholt über Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, 22.12.2025

Christian Mangen
Bürgermeister